

VERBANDSSTATUTEN SFFS Regionalverband Innerschweiz Ausgabe 2024

Inhalt

I. Präambel	3
II. Name und Zweck des Verbandes	3
Artikel 1 Name	3
Artikel 2 Zweck	3
III. Mitgliedschaft	3
Artikel 3 Mitglied des RVIS kann werden:	3
Artikel 4 Mitgliedschaft im SFFS	3
IV. Aufnahme und Austritt	4
Artikel 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt	4
V. Organe, Stimmrecht und Abstimmungen	4
Artikel 6 Organe des RVIS	4
Artikel 7 Ordentliche DV, Anträge, ausserordentliche DV, Delegierte	4
Artikel 8 Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung	4
Artikel 9 Teilnehmer an der DV sind:	4
Artikel 10 Stimmrecht an DV	5
Artikel 11 Pflichten des Regionalvorstandes	5
Artikel 12 Regionalvorstand	5
Artikel 13 Die Chargen im Vorstand	5
Artikel 14 Rechnungsrevisor des RVIS:	5
VI. Finanzen	6
Artikel 15 Einnahmen	6
VII. Pflichten der Vereine	6
Artikel 16 Pflichten der Vereine	6
VIII. Strafwesen	6
Artikel 17 Disziplinarstrafen	6
Artikel 18 Anwendbarkeit der Strafen	6
Artikel 19 Strafe bei falscher Aussage	6
Artikel 20 Aussenstehende	6
Artikel 21 Boykott und Suspension von Vereinsmitgliedern	7
Artikel 22 Ausschluss eines Vereins	7
Artikel 23 Strafvollzug, Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen	7
Artikel 24 Zuständigkeit	7
Artikel 25 Rekursmöglichkeit AUFGEHOBEN	7
IX. Rekursinstanz AUFGEHOBEN (wird durch die Rekurskommission Zentralverband geregelt)	7
Artikel 26 Rekursinstanz AUFGEHOBEN	7
X. Pflichten und Rechte der Sparten	7
Artikel 27 Sparten des RVIS, Organe, Vorstände, Beiträge, Pflichten	7
XI. Allgemeines	8
Artikel 28 Publikationen	8
Artikel 29 Streitigkeiten unter den Vereinen	8
Artikel 30 Statuten des SFFS	8
Artikel 31 Statutenänderungen, Anpassung der Vorschriften	8
Artikel 32 Auflösung des RVIS oder einer Sparte	8
Artikel 33 Inkraftsetzung	9

In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFFS Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
DV-SFFS Delegiertenversammlung des Schweizerischen Firmen- und
Freizeitsport
DV Delegiertenversammlung
RVIS Regionalverband Innerschweiz
Sparten Sparten des RVIS
SLS Schweizerischer Landesverband für Sport
CHS CH-Sparten

I. Präambel

- a) Diese Statuten und ihre Reglemente gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Funktionen oder Bezeichnungen der männliche Begriff verwendet wird.
- b) Der Begriff Verein ist definiert als Firmensportverein oder Freizeitsportverein

II. Name und Zweck des Verbandes

Artikel 1 Name

Die Vereine der Innerschweiz und Umgebung haben sich unter dem Namen «SFFS Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband Region Innerschweiz» (RVIS) zusammengeschlossen. Der RVIS ist als autonomer Unterverband im Rahmen der Statuten des Schweizerischen Firmen- und Freizeitsportverband (SFFS) anerkannt.

Er besteht als Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Verbandssitz befindet sich in Luzern.

Artikel 2 Zweck

1. Enger Zusammenschluss und Vertretung der Interessen der dem RVIS angeschlossenen Vereine.
2. Förderung aller Sportarten im Sinne des reinen Amateurgedankens.
3. Schaffung von Spielgelegenheiten durch Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspiele, Turniere usw.
4. Pflege kultureller Werte, Förderung des Kameradschafts- und Gemeinschaftsgedankens unter den Mitgliedern der Vereine.
5. Der RVIS ist politisch und konfessionell neutral.
6. Swiss Olympic Ethik Statut und Doping Richtlinien

Der Schweizerischen Firmen- und Freizeitsportverband, Region Innerschweiz schliesst den Inhalt des Swiss Olympic Ethik Statut und Doping Richtlinien vollumfänglich in seine Statuten ein und hält sich an die beschriebenen

Richtlinien und Vorgaben.

III. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglied des RVIS kann werden:

1. Aktivmitglied

Jeder Firmensportverein, Freizeitsportverein oder Einzelmitglied der im Sportbetrieb mitmacht und die Statuten und Reglemente des RVIS und dessen Sparten, sowie auch die Ethik-Charta von Swiss Olympic anerkennt.

2. Passivmitglied

a) angeschlossene Vereine, die keinen Sportbetrieb mehr pflegen, jedoch die Statuten anerkennen.

b) andere schweizerische Vereine und Firmen, welche die Firmensportbewegung fördern.

c) jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern sollen Personen ernannt werden, deren Tätigkeit und Leistungen innerhalb des RVIS als «ausserordentlich» und «wertvoll» bezeichnet werden können.

Die Ernennungen können nur an der ordentlichen DV RVIS oder an der ordentlichen DV der Sparte erfolgen. Ernennungen werden an der ordentlichen DV RVIS zur Kenntnis gebracht.

Artikel 4 Mitgliedschaft im SFFS

Jeder dem RVIS als Aktiv- oder Passivmitglied angehörende Verein ist zugleich entsprechendes Mitglied des Verbandes SFFS.

IV. Aufnahme und Austritt

Artikel 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt

1. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Spartenvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die ordentliche Delegiertenversammlung der Sparte mit der Mehrheit der Stimmenden.

Provisorische Aufnahme kann jederzeit durch den Spartenvorstand erfolgen.

2. Die Mitgliedschaft im RVIS erlischt:

a) durch Austritt

b) durch Auflösung des Vereins

c) durch Ausschluss

3. Der Austritt muss dem Spartenvorstand vor Ende des Verbandsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Gleichzeitig sind allfällige finanzielle Rückstände zu begleichen.

4. Ein- und Austritte werden an der ordentlichen DV RVIS zur Kenntnis gebracht.

V. Organe, Stimmrecht und Abstimmungen

Artikel 6 Organe des RVIS

Die Organe des RVIS sind:

a) die Delegiertenversammlung (DV-RVIS)

b) der Regionalvorstand

c) die Vorstände der Regionalen Sparten

d) der Rechnungsrevisor

e) Das offizielle Organ des RVIS „Internet und Newsletter“

Artikel 7 Ordentliche DV, Anträge, ausserordentliche DV, Delegierte

1. Die DV ist das oberste Organ des RVIS. Die ordentliche DV wird einmal pro Jahr, in der Regel im 1. Quartal, durch den Regionalvorstand einberufen. Die Teilnehmer müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch mit Traktandenliste eingeladen werden.

2. Anträge der Sparten zu Händen der ordentlichen DV müssen bis Ende Dezember schriftlich oder elektronisch beim Regionalvorstand vorliegen. Anträge auf Änderung der Traktandenliste und weitere Anträge sind bei Zweidrittelmehrheit der Stimmen zugelassen.

3. Eine ausserordentliche DV kann unter Bekanntgabe der Traktanden auf Verlangen einer Sparte oder des Regionalvorstandes, unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Fristen, einberufen werden.

Artikel 8 Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung

Ständige Traktanden der ordentlichen DV-RVIS sind:

1. Begrüssung
2. Festlegen der Stimmquoten und Stimmzähler
3. Protokoll der letzten DV-RVIS
4. Mutationen
5. Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte
6. Déchargeerteilung an den Regionalvorstand
7. Wahl des Präsidenten, Kassier, Sekretär im Vorstand
8. Wahl Rechnungsrevisor
9. Festsetzung der Jahresbeiträge
10. Budget
11. Genehmigung von Statutenänderungen
12. Anträge (Art. 7 Abs. 2)
13. Diverses

Artikel 9 Teilnehmer an der DV sind:

1. die stimmberechtigten Mitglieder: das sind alle Präsidenten (oder Stellvertreter) der Sparten, die Spartenpräsidenten vertreten alle Vereine ihrer Sparte.
2. Die nicht-stimmberechtigten Mitglieder des RVIS-Vorstands:

Artikel 10 Stimmrecht an DV

1. die stimmberechtigten Mitglieder sind gemäss ihrer entsprechenden Stimmkraft stimmberechtigt.
2. die Stimmkraft wird folgendermassen verteilt

- 1 Stimme: 1-20 lizenzierte(aktive) Spartenmitglieder
- 2 Stimme: 21-40 lizenzierte(aktive) Spartenmitglieder
- 3 Stimme: 41-60 lizenzierte(aktive) Spartenmitglieder
- 4 Stimme: 61-80 lizenzierte(aktive) Spartenmitglieder
- 5 Stimme: 81-100 lizenzierte(aktive) Spartenmitglieder
- 6 Stimme: > 101 lizenzierte(aktive) Spartenmitglieder

Die Stimmkraft ist beschränkt auf das Maximum von 6 Stimmen pro Sparte

3. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr.
3. Die Revisoren, sie sind nicht stimmberechtigt.
4. Der Regionalvorstand kann zusätzlich Gäste zur DV einladen, sie sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 11 Pflichten des Regionalvorstandes

Die Pflichten des Regionalvorstandes sind:

1. Er leitet den RVIS und erledigt dessen Geschäfte
2. Einberufung der DV
3. Führung der Kasse RVIS mit Jahresabschluss und Budget RVIS
4. Vertretung aller regionalen Firmensportinteressen gegenüber ZV, anderen SFFS-Regionalverbänden und Vereinen sowie zu den übrigen Sportverbänden und Behörden.
5. Organisation des Firmen-Sporttages

Artikel 12 Regionalvorstand

Der Regionalvorstand des RVIS besteht aus:

1. Den Spartenpräsidenten, sie sind von Amtes wegen im RVIS Vorstand dabei und vertreten alle Vereine ihrer Sparte.
2. Andere Mitglieder des RVIS (laut Artikel 3), diese können zusätzlich in den Vorstand gewählt werden um bestimmte Fachaufgaben zu erledigen.
3. Alle Anwesenden des Regionalvorstandes haben an den Vorstandssitzungen eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid

Artikel 13 Die Chargen im Vorstand

Die Wahl in dieser Chargen im Regionalvorstandes erfolgt jährlich an der DV.

Diese Chargen können von den DV-stimmberechtigten oder nicht-stimmberechtigten Mitglieder ausgeführt werden.

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) weitere nach Bedarf

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Regionalvorstand führt der Präsident in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Kassier zeichnet im Zahlungsverkehr, im Rahmen des jährlichen Budgets mit Einzelunterschrift.

Artikel 14 Rechnungsrevisor des RVIS:

- a) Die ordentliche DV wählt jährlich den Rechnungsrevisor und fakultativ einen Ersatzmann. Wiederwahl möglich.
- b) Mitglieder des Vorstandes können das Amt des Rechnungsrevisors nicht übernehmen.
- c) Die Revisoren kontrollieren sämtliche Kassen des RVIS.

d) Die Revisoren habe der DV-RVIS einen schriftlichen Bericht über die Revision zu erstatten.

VI. Finanzen

Artikel 15 Einnahmen

Zur Deckung der Ausgaben stehen dem RVIS folgende Einnahmen zur Verfügung:

- a) Jahresbeiträge der Sparten pro Lizenz (=Aktive Mitglieder) oder Pauschal
- b) Jahresbeiträge der Passivmitglieder
- c) freiwillige Beiträge
- d) Bussen
- e) Einnahmen aus Verbandsveranstaltungen, sofern sie nicht von einer Sparte allein finanziert worden sind.
- f) Zinsen aus Vermögenswerten des RVIS
- g) Weitere Diverse

Die Jahresbeiträge und Bussen werden durch die ordentliche DV festgesetzt. Die Mitglieder haften nicht über ihre Beiträge hinaus.

VII. Pflichten der Vereine

Artikel 16 Pflichten der Vereine

Jeder Verein ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Weisungen des Verbandes SFFS, des RVIS und dessen Sparten einzuhalten. Ebenso ist die Ethik-Charta einzuhalten, da dies von Swiss Olympic gefordert ist.

VIII. Strafwesen

Artikel 17 Disziplinarstrafen

1. Der RVIS und dessen Sparten kennen folgende Disziplinarstrafen:

- a) Verweis
- b) Suspension für Verbandsspiele
- c) Suspension von Funktionären
- d) Boykott von Vereinsmitgliedern
- e) Busse
- f) Entzug von Meisterschaftspunkten
- g) Platzsperre
- h) Ausschluss

2. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden

Artikel 18 Anwendbarkeit der Strafen

Wer auf die Vorschriften des Verbandes verpflichtet ist, kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung derselben oder der Beschlüsse der zuständigen regionalen oder schweizerischen Verbandsorgane sowie wegen unsportlichen oder ungebührlichen Verhaltens gemäss den Bestimmungen dieser Statuten bestraft werden.

Artikel 19 Strafe bei falscher Aussage

Wer auf die Vorschriften des Verbandes verpflichtet ist, kann bei wissentlich falscher Aussage als Zeuge oder Sachverständiger gemäss den

Bestimmungen dieser Statuten bestraft werden.

Artikel 20 Aussenstehende

Wird ein Verstoss gegen die Regeln des Sports von einer Drittperson begangen, welche nicht den Reglementen des Verbandes unterstellt ist, so kann das zuständige Verbandsorgan (Regionalvorstand oder Zentralvorstand des SFFS) die Vereine verpflichten, dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen (Sportplätze und Zuschauerraum) für eine ihm gutscheinende Dauer zu untersagen.

Artikel 21 Boykott und Suspension von Vereinsmitgliedern

1. Ein Vereinsmitglied, das durch den RVIS oder eine Sparte boykottiert wird, ist für jede Betätigung innerhalb des Verbandes SFFS während der Dauer des Boykotts gesperrt.
2. Ein ausgesprochener Boykott wird dem SLS schriftlich gemeldet.
3. Wird festgestellt, dass dieser Boykott missachtet worden ist, erfolgt der Ausschluss aus dem Verband.
4. Im Gegensatz zum Boykott bleiben Suspensionen auf die betreffende Sparte beschränkt.

Artikel 22 Ausschluss eines Vereins

Der Ausschluss eines Vereins kann nur auf Grund folgender Tatbestände beschlossen werden:

- a) wegen böswilliger Verletzung der Statuten und Reglemente des Verbandes SFFS oder des RVIS und seiner Sparten sowie wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse der regionalen und schweizerischen DV
- b) wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen
- c) wegen unkorrekter, den Sport oder das Ansehen des Verbandes SFFS oder des RVIS schädigender Handlungen

Artikel 23 Strafvollzug, Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen

1. Die Verfolgung muss innert sechs Monaten seit dem strafwidrigen Verhalten eingeleitet werden; vorbehalten bleibt Abs. 2.
2. Der Antrag auf Bestrafung wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen kann nur für Forderungen gestellt werden, deren Fälligkeit nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Artikel 24 Zuständigkeit

1. Für die Verhängung von Strafen ist das dem Fehlbaren direkt vorgesetzte regionale oder schweizerische Verbandsorgan zuständig.
2. Die Sparten können im Rahmen des Abschnittes VII, Strafwesen, der Verbandsstatuten Strafbestimmungen erlassen, die dem Regionalvorstand zur Genehmigung vorzulegen sind.
3. Strafverfügungen sind schriftlich zu erlassen. Sie sind ausschliesslich an die Adresse des Vereins zu richten, und zwar auch dann, wenn es sich um die Bestrafung eines Spielers oder Funktionärs handelt.

Für die Bezahlung von Bussen, die gegen Spieler ausgesprochen werden, haftet der Verein, für den der Spieler im Zeitpunkt des Verstosses qualifiziert war.

Artikel 25 Rekursmöglichkeit AUFGEHOBEN

IX. Rekursinstanz AUFGEHOBEN (wird durch die Rekurskommission Zentralverband geregelt)
Artikel 26 Rekursinstanz AUFGEHOBEN

X. Pflichten und Rechte der Sparten

Artikel 27 Sparten des RVIS, Organe, Vorstände, Beiträge, Pflichten
Für jede Sportart bildet sich eine Sparte, die sich selbst verwaltet. Am Spielbetrieb der Sparten können sich nur Vereine beteiligen, die Mitglied des RVIS oder eines anderen Regionalverbandes des SFFS sind.

Der Regionalvorstand kann Ausnahmen gestatten.

Die Sparten leisten einen Jahresbeitrag an den RVIS. Die Höhe des Beitrages wird an der DV des RVIS bestimmt.

Die Organe der Sparten sind mindestens:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) die Spartenvorstände
- c) die Rechnungsrevisoren

Für jede Sparte wird jährlich durch deren DV ein Vorstand gewählt. Einem Spartenvorstand haben mindestens anzugehören:

- a) Präsident
- b) ein Kassier
- c) ein Sekretär/Beisitzer

Die Sparten melden bis spätestens 1. Mai die aktuelle Anzahl Lizenzen/ (Aktive Spieler) sowie die Vereinsadressen der Neueintritte an den RVIS.

Jede Sparte unterhält ihre Webseite innerhalb der RVIS Homepage.

Jede Sparte ist verpflichtet, Statuten und Reglemente zu schaffen und dem Regionalvorstand vor Genehmigung durch die DV der Sparte zur Einsichtnahme zuzustellen.

Die vorliegenden Statuten sind für die Sparten bindend. An den DV der Sparten werden jährlich deren Beiträge festgesetzt.

Die Sparten sind verpflichtet, über Beiträge, Lizenzen, evtl. Bussen und andere Einnahmen sowie über die Ausgaben Kasse zu führen. Jede Sparte ist verpflichtet, dem Sport- und Freizeitbetrieb selbsttragend zu gestalten. Jede Sparte führt im Namen des RVIS ein Bank- oder Postkonto auf ihren Namen. Dem RVIS-Präsidenten sind jährlich die folgenden Unterlagen zuzustellen: Einladungen zu Sportveranstaltungen und Sparten-DV, Jahres- und Kassenberichte.

Der Präsident jeder Sparte ist verpflichtet, an der DV-RVIS sowie an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat er einen Stellvertreter zu delegieren.

XI. Allgemeines

Artikel 28 Publikationen

Mitteilungen des RVIS werden vorzugsweise elektronisch im Internet auf der Homepage, oder via Newsletter-Email oder sonstigen Emails, ausnahmsweise aber auch schriftlich auf Papier den Vereinen bekanntgegeben. Die Publikationen sind in allen Fällen für die Vereine und Sparten des RVIS verbindlich.

Artikel 29 Streitigkeiten unter den Vereinen

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Sparten und/oder Vereinen kann die Vermittlung des Regionalvorstandes angerufen werden.

Artikel 30 Statuten des SFFS

Soweit die Statuten keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, finden die Statuten und Reglemente des Verbandes SFFS entsprechend Anwendung.

XII. Schlussbestimmungen

Artikel 31 Statutenänderungen, Anpassung der Vorschriften

1. Über Statutenänderungen beschliesst die DV-RVIS mit Zweidrittelmehrheit der Stimmkraft der anwesenden Stimmberechtigten
2. Regionale Spartenstatuten und Reglemente, die Widersprüche zu den vorliegenden Statuten enthalten, sind innert zwei Jahren anzupassen.

Artikel 32 Auflösung des RVIS oder einer Sparte

1. Eine Auflösung einer Sparte des RVIS kann nur an der betreffenden Sparten-DV beschlossen werden, bei der zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist das Quorum nicht erreicht, muss eine ausserordentliche DV, ohne Rücksicht auf die Beteiligung, entscheiden. Bei einer eventuellen Auflösung fällt das vorhandene Vermögen dem RVIS zur Verwaltung bis zu einer allfälligen Neugründung der Sparte zu. Nach Ablauf von 3 Jahren wird das Vermögen dem RVIS zugeteilt.

2. Eine Auflösung des RVIS selber kann nur an der RVIS-DV beschlossen werden, bei der zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist das Quorum nicht erreicht, muss eine ausserordentliche DV, ohne Rücksicht auf die Beteiligung, entscheiden. Bei einer eventuellen Auflösung fällt das vorhandene Vermögen dem Schweizerischen SFFS zur Verwaltung bis zu einer allfälligen Neugründung eines RVIS oder der Sparte zu.

Artikel 33 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind mit ihrer Annahme durch die DV-RVIS vom 26. Februar 2024 in Kraft getreten und ersetzt die vom 9.01.2018.

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
Regionalverband Innerschweiz

Hans Bühlmann Urs Freitag
Präsident Sekretariat